

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Panatlastic Logistics International GmbH Weyhe**

**GAA v. 13.04.2022 — H 906072691/ H 21-124 —**

Die Panatlastic Logistics International GmbH, 28816 Stuhr, Bergiusstraße 1 hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i.V.m. 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für die Feuerwerkskörper mit einer Lagerkapazität von 199 t am Standort in 28844 Weyhe, Zeppelinstraße 32, Gemarkung Kirchweyhe, Flur 7, Flurstücke: 8/4, 90/7, 90/16 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ("S"-Fall), ist zunächst gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden, es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 (61/82) „Dreye-West III- Erweiterung“.

Nach § 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind innerhalb der Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig. Lagerhäuser und La-

gerplätze müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern stehen und/oder einem Logistikvorhaben zugeordnet sein.

Die Panatlantic Logistics International GmbH plant in Weyhe eine Anlage zur Lagerung und Kommissionierung von Feuerwerkskörpern. Daher entspricht das Vorhaben den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 (61/82) „Dreye-West III- Erweiterung“.

Die 2. SprengV ist maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit und definiert abschließend Schutzabstände. Das Sprengstoffrecht berücksichtigt das Abstandsgebot nach Art. 13 Seveso III nicht. Für diese Situation schlägt die KAS das 1,6-fache des Schutzabstandes der 2. SprengV zu Wohnbereichen als angemessenen Sicherheitsabstand zu den Schutzobjekten im Sinne des § 3 (5d) BImSchG vor. In dem Bereich zwischen diesem Abstand und dem Schutzabstand ist eine Einzelfallprüfung möglich.

Gemäß 2. SprengV Anlage 1 Nr. 2.4 (2) gilt für die Lagergruppe 1.4 ein Schutzabstand von 25 m zu Wohnbereichen und Verkehrswegen.

Entsprechend der KAS 18 Empfehlung ergibt sich ein angemessener Abstand gemäß § 50 BImSchG von 40 m. Dies bedeutet, dass vom Lagerbereich der Feuerwerkskörper zu schutzwürdigen Objekten ein Abstand von 40 m einzuhalten ist.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 600 m Nordnordwestlich. Weitere schutzwürdige Objekte sind innerhalb oder in der Nähe des angemessenen Abstands nicht vorhanden.

In der Nähe des Standorts des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 250 untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke. Die in der Nähe befindlichen Schutzgebiete (LSG DH 00081) werden durch den Betrieb der beantragten Anlage nicht erheblich gestört, da der mit dem Bebauungsplan festgesetzte Abstandskorridor zum LSG eingehalten wird.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen. Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis des Screenings feststellen, dass durch das Vorhaben aufgrund der hier durchgeführten überschlüssigen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.